

Klage, eingereicht am 15. Juli 2008 — Al-Aqsa/Rat**(Rechtssache T-276/08)**

(2008/C 236/25)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Klägerin: Al-Aqsa (Heerlen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Pauw und M. Uiterwaal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass der Rat gegenüber der Klägerin zum Ersatz des von dieser erlittenen Schadens in Höhe von 10 600 000 Euro, zuzüglich Zinsen bis zum Tag des in dieser Rechtssache zu erlassenden Urteils, oder aber zum Schadensersatz in der Höhe, die das Gericht festsetzen wird, verpflichtet ist;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitten haben will, dass sie durch den Beschluss 2003/480/EG des Rates vom 27. Juni 2003 ⁽¹⁾ auf die Liste der Personen gesetzt worden sei, auf die die Verordnung Nr. 2001/2580/EG ⁽²⁾ anwendbar ist. In der Folge sei die Aufnahme der Klägerin bei jeder Abänderung der Liste aufrechterhalten worden.

Die Klägerin trägt vor, diese Beschlüsse seien aus verschiedenen Gründen rechtswidrig. Sie weist erstens darauf hin, dass der Beschluss 2006/379/EG vom 29. Mai 2006 ⁽³⁾ vom Gericht wegen Verstoßes gegen das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Begründung für nichtig erklärt worden sei ⁽⁴⁾. Die Klägerin trägt ferner vor, dass die Beschlüsse verschiedene inhaltliche Mängel aufwiesen. Sie verweist dabei auf die von ihr in den Rechtssachen T-327/03 und T-348/07, Al-Aqsa/Rat ⁽⁵⁾, angeführten Klagegründe.

Es handele sich um hinreichend qualifizierte Verletzungen von Rechten Einzelner, die folglich die Zuerkennung von Schadensersatz rechtfertigten. Der von der Klägerin erlittene Schaden

betreffe eine Rufschädigung sowie einen immateriellen Schaden, für die der Rat vom 28. Juni 2003 an, dem Tag des Inkrafttretens der europäischen Maßnahmen, verantwortlich sei.

⁽¹⁾ 2003/480/EG: Beschluss des Rates vom 27. Juni 2003 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/974/EG (ABl. L 160, S. 81).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

⁽³⁾ 2006/379/EG: Beschluss des Rates vom 29. Mai 2006 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/930/EG (ABl. L 144, S. 21).

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juli 2007, Al-Aqsa/Rat, T-327/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. 2003, C 289, S. 30, und ABl. 2007, C 269, S. 61.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2008 — Bayer Healthcare/HABM — Laboratorios ERN (CITRACAL)**(Rechtssache T-277/08)**

(2008/C 236/26)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Bayer Healthcare LLC (Morristown, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratorios ERN, SA (Sant Just Desvern, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Mai 2008 in der Sache R 459/2007-4 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt oder, hilfsweise, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen; weiter hilfsweise, dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin (vormals: Mission Pharmacal Company).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CITRACAL“ für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 1 757 855.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer (vormals: Laboratorios Diviser-Aquilea, SL)

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Marke Nr. 223 532 „CICATRAL“ für Waren der Klassen 1 und 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe bei der Beurteilung des Nachweises der Benutzung einen Fehler begangen, insbesondere in Bezug auf die Vorlage einer geeigneten Übersetzung der Waren, für die die im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marke benutzt worden sei. Weiter habe die Beschwerdekammer das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken fehlerhaft beurteilt.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2008 — People's Mojahedin of Iran/Rat

(Rechtssache T-284/08)

(2008/C 236/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: People's Mojahedin Organization of Iran (Auvers sur Oise, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. P. Spitzer und D. Vaughan, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2008/583/EG des Rates für nichtig zu erklären, soweit er für sie gilt;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt nach Art. 230 EG die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 ⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verord-

nung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er für sie gilt.

Die Klägerin trägt vor, dass der angefochtene Beschluss, soweit er die Aufnahme der Klägerin in die Liste terroristischer Organisationen betreffe, für nichtig zu erklären sei, weil es zu dieser Zeit keine einschlägige Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde gegeben habe, die eine ausreichende Rechtfertigung für den Beschluss bilden könne. Darüber hinaus müsse der Beschluss für nichtig erklärt werden, weil er zwar auf „neue Informationen“ und auf eine Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde als der des Vereinigten Königreichs gestützt sein solle, die Beweise, auf die der Rat sich berufen habe, der Klägerin jedoch vor Erlass des Beschlusses nicht mitgeteilt worden seien. Weiter sei nicht begründet worden, warum man solche Informationen als neu oder wesentlich habe betrachten müssen.

Der angefochtene Beschluss sei ohne angemessene Prüfung der neuen Informationen und der Frage erlassen worden, ob diese konkrete und zuverlässige Beweise bildeten, auf deren Grundlage der Rat handeln dürfe und die nachwies, dass die Klägerin am Terrorismus beteiligt sei.

Außerdem sei der angefochtene Beschluss unter Verletzung des Anhörungsrechts und der Grundrechte der Klägerin gefasst worden. Schließlich sei der angefochtene Beschluss unter Umständen ergangen, die einer Verfahrens- oder Ermessensüberschreitung oder einem Verfahrens- oder Ermessensmissbrauch gleichkämen.

⁽¹⁾ ABl. 2008 L 188, S. 21.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2008 — Inditex/HABM — Marín Díaz de Cerio (Wortmarke OFTEN)

(Rechtssache T-292/08)

(2008/C 236/28)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Arteixo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Roberto Fernando Marín Díaz de Cerio (Logroño, Spanien)